

# Standpunkt

## Fachbereich Bau



**BADEN-WÜRTTEMBERG**

Landesverband öffentlich bestellter und vereidigter  
sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

## Stellplatzbreiten

09-2011

Der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS) ist die zentrale Organisation der öffentlich bestellten und vereidigten sowie gleichwertig qualifizierten Sachverständigen in Deutschland.

Die Sachverständigen in den Mitgliedsverbänden und Gruppierungen des BVS sind grundsätzlich öffentlich bestellt und vereidigt, durch staatliche Stellen oder dazu befugte Institutionen hoheitlich beliehen oder gleichwertig auf der Basis der Europanorm EN 17024 zertifiziert.

Der **BVS Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BVS Baden-Württemberg)** ist der Landesverband des BVS in Baden-Württemberg.

## Fachbereich Bau

Der Fachbereich Bau im **BVS Baden-Württemberg** diskutiert in Arbeitskreisen Fachthemen, die durch Normen, Merkblätter, Richtlinien, usw. nicht ausreichend geregelt sind.

Das Diskussionsergebnis wird in **Standpunkten** mit konkreten Empfehlungen veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung soll bei Bewertungen und Beurteilungen herangezogen werden.

Kritiken und Anregungen sind ausdrücklich erwünscht.

Mit Wissensfortschreibung sollen **Standpunkte** in unregelmäßiger Zeitenfolge aktualisiert werden.

## Inhalt:

1.	Einführung .....	1
2.	Anforderungen in den Garagenverordnungen .....	1
3.	Empfehlungen in der EAR 05 .....	2
4.	Randbedingungen der Bewertung: .....	2
5.	Maße des Bemessungs-fahrzeuges: .....	2
6.	Technische Mindestanforderungen.....	2
7.	Vergleich GaVO – EAR 05 – Technische Anforderungen...	3
8.	Zulässige Beschränkungen .....	3
9.	Empfehlung des BVS Baden-Württemberg .....	3
10.	Entstehung des Standpunktes .....	3
11.	Quellen .....	3

**Der BVS Baden-Württemberg** stellt seinen Standpunkt ausdrücklich zur Diskussion und bittet um Kritik und Anregungen. Ergeben sich aus dieser Diskussion neue Erkenntnisse, wird der Standpunkt in einer aktualisierten Version fortgeschrieben.

Sollten in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höhere Anforderungen gestellt werden, gelten diese Regelungen vorrangig.

## 1. Einführung

Die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist bei Wohnanlagen aufgrund der örtlichen Baubestimmungen erforderlich. Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen sind in den Garagenverordnungen der Länder geregelt. Aufgrund der in den letzten Jahren geänderten Fahrzeuggeometrien stellt sich die Frage, ob die Mindestanforderungen aus den Garagenverordnungen den aktuellen technischen Erfordernissen entsprechen.

## 2. Anforderungen in den Garagenverordnungen

Die Garagenverordnungen verlangen eine Mindestbreite für Garagenstellplätze von 2,30 m und eine Mindeststellplatzlänge von 5,00 m. Weitere 10 cm an zusätzlicher Breite werden an der Seite des Stellplatzes erforderlich, an der der Stellplatz seitlich begrenzt ist.

Abhängig von den Fahrgassenbreiten ergeben sich teilweise größere einzuhaltende Mindeststellplatzbreiten.

Die GaVO Baden-Württemberg [1] schreibt beispielsweise in § 4 Absatz 2 vor:

*„Garagenstellplätze müssen mindestens 2,3 m breit sein. Diese Breite darf bis zu 0,1 m Abstand von jeder Längsseite nicht durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt sein. Satz 2 gilt nicht für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen. Garagenstellplätze für Behinderte müssen mindestens 3,5 m breit sein.“*

### 3. Empfehlungen in der EAR 05

Die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (EAR 05)[2] enthalten Vorschläge für Stellplatzbreiten, die deutlich über die Mindestanforderungen der Garagenverordnungen hinausgehen.

Die Empfehlung lautet, der lichte seitliche Abstand zwischen den abgestellten Fahrzeugen und zu Bauwerksteilen solle 0,75 m betragen. Eine Verringerung auf 0,55 m ist möglich,

*„wenn z.B. der Umschlagsgrad niedrig ist und nur ein ganz überwiegend mit der Örtlichkeit vertrauter Personenkreis davon betroffen ist“.*

Ausgehend von dem Bemessungsfahrzeug der EAR 05 mit einer Breite von 1,75 m empfiehlt die EAR 05 eine Mindeststellplatzbreite von 2,5 m.

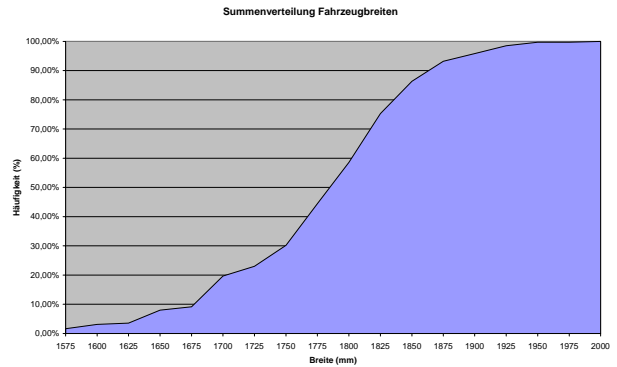
### 4. Randbedingungen der Bewertung:

Für die Bewertung wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

1. Es handelt sich um eine Stellplatzanlage mit individuell zugewiesenen Stellplätzen, d.h. es ist nicht möglich bei einer ungünstigen Nutzung der Nachbarstellplätze auf einen anderen Stellplatz auszuweichen. Hierzu gehört z.B. der individuell gekaufte Stellplatz einer Wohnanlage.
2. Zur Festlegung des Bemessungsfahrzeugs wurden Fahrzeugabmessungen herangezogen, die 85% der neu zugelassenen Fahrzeuge nicht überschreiten. (Auswertung Zulassungen 01/2009 – 06/2010 [3]).
3. Die Mindeststellplatzbreite ergibt sich aus der Fahrzeugbreite, dem seitlichen Sicherheitsabstand und dem Öffnungswinkel der Fahrertür. Der Sicherheitsabstand zu angrenzenden Bauteilen beträgt 10 cm, für das Aussteigen des Fahrers ist ein Öffnungswinkel der Fahrertür von etwa 30° notwendig.

### 5. Maße des Bemessungsfahrzeuges:

Die Maße des Bemessungsfahrzeuges wurden aus den Fahrzeugabmessungen der Neuzulassungen der Fahrzeuge von 01/2009 bis 06/2010 ermittelt. Als maßgebender Türöffnungswinkel wurde eine Öffnung von 30° angesetzt. Dies entspricht in der Regel der ersten Arretierungsstufe der Türe.



Die Summenverteilung der Fahrzeugbreiten der aktuellen Zulassungen macht deutlich, dass eine Fahrzeugbreite von 1,75 m, wie sie von der EAR 05 bei dem Bemessungsfahrzeug angesetzt wird, nur von 30% der aktuellen Neuzulassungen eingehalten wird. Die Fahrzeugbreite, die von 85% der Fahrzeuge eingehalten wird, liegt bei 1,85 m der aktuellen Neuzulassungen.

Unter Berücksichtigung der Spiegelüberstände und der Türbreiten ergeben sich für das Bemessungsfahrzeug folgende Werte.

Fahrzeugbreite	1.850 mm
Türöffnungsmaß (TÖM)	650 mm
Spiegelüberstand	115 mm

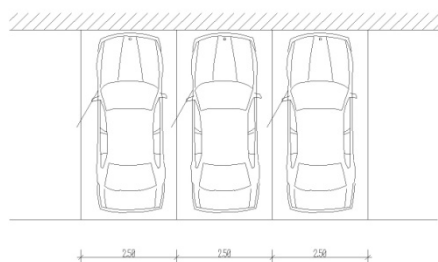
### 6. Technische Mindestanforderungen

Bei einer Reihung des Bemessungsfahrzeugs, ohne seitliche Begrenzungen, ergibt sich eine Mindeststellplatzbreite von 2,5 m.

Dieser Wert ergibt sich aus der Breite und des Türöffnungsmaßes des Bemessungsfahrzeuges. Bei einer Reihung der Fahrzeuge kann der Spiegelüberstand des Nachbarfahrzeuges als Sicherheitsabstand mitgenutzt und muss daher nicht angesetzt werden.

#### a. ohne seitliche Begrenzung

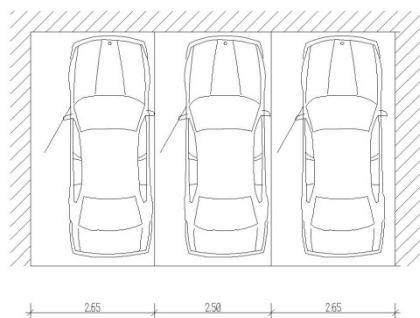
Fahrzeugbreite	1.850 mm
Türöffnungsmaß (TÖM)	650 mm
Mindeststellplatzbreite	2.500 mm



**b. einseitige Begrenzung**

Bei einer Begrenzung auf einer Seite wird eine Stellplatzbreite von 2,65 m erforderlich. Dies ergibt sich aus dem dann erforderlichen zusätzlichen Platzbedarf für den Außenspiegel.

Fahrzeugbreite	1.850 mm
Türöffnungsmaß (TÖM)	650 mm
Spiegelüberstand (gerundet)	150 mm
Mindeststellplatzbreite	2.650 mm



**c: beidseitige Begrenzung**

Eine beidseitige Begrenzung der Stellplätze macht eine Stellplatzbreite von 2,75 m erforderlich. Hier wird ein Sicherheitsabstand von 0,1 m hinzugerechnet

Fahrzeugbreite	1.850 mm
Türöffnungsmaß (TÖM)	650 mm
Spiegelüberstand (0,115m)	150 mm
Sicherheitsabstand	100 mm
Mindeststellplatzbreite	2.750 mm

**7. Vergleich GaVO – EAR 05 – Technische Anforderungen**

	GaragenVO	EAR 05	EAR 05 Minimum	b <sub>min</sub> BVS
Ohne Begrenzung auf den Längsseiten	2,30m	2,50m	2,30m	2,50m
Eine Begrenzung auf den Längsseiten	2,40m	2,85m	2,65m	2,65m
Jede Längsseite begrenzt ist	2,50m	2,90m	2,70m	2,75m

**8. Zulässige Beschränkungen**

Maßgebend für die technisch erforderlichen Mindeststellplatzbreiten ist das Ein- und Aussteigen des Fahrers. Die erforderliche Stellplatzbreite muss auf der Fahrerseite nur im Bereich der Türöffnung eingehalten werden. Im vorde-

ren Bereich des Stellplatzes können daher Stützen oder andere Einbauten mit einer Tiefe bis zur minimal zulässigen Stellplatzbreite der Garagenverordnung (einseitige Begrenzung: 2,4 m, zweiseitige Begrenzung 2,5 m) vorgesehen werden.

**9. Empfehlung des BVS Baden-Württemberg**

Die Empfehlung des BVS Baden-Württemberg ist, die technisch erforderlichen Mindeststellplatzbreiten zu planen und vorzusehen. Geringere Stellplatzbreiten schränken die Nutzbarkeit der Stellplätze ein. Bei geringeren Stellplatzbreiten ist die Nutzung durch gewöhnliche Fahrzeuge eingeschränkt.

**10. Entstehung des Standpunktes**

Dieser Standpunkt wurde unter Federführung von Dipl.-Ing. Walter Herre und Mitwirkung von Dipl.-Ing. Helmut Stötzler und Dipl.-Ing. Christian Knapp von der Arbeitsgruppe technische Regelwerke des Fachbereichs Bau des BVS Baden-Württemberg entwickelt.

Der Standpunkt wurde in der Mitgliederversammlung des BVS-Baden-Württemberg vom 6.5.2011 verabschiedet.

**11. Quellen**

[1] Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 7. Juli 1997 (Baden-Württemberg)

[2] EAR 05 Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs, Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2005.

[3] Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

**BVS Baden-Württemberg Arbeitsgruppe Technische Regelwerke**

Dipl.-Ing. **Christian Knapp** Leiter der Arbeitsgruppe  
 öbuv Sachverständiger für Schäden an Gebäuden,  
 Altmannstr. 3, 88069 Tettnang  
 Telefon: 07542 9387010  
 E-Mail: knapp@knapp-architekten.de

Dipl.-Ing. **Walter Herre**, Federführung Stellplatzbreiten  
 öbuv Sachverständiger für Schäden an Gebäuden,  
 Im Neubuch 3, 76228 Karlsruhe  
 Taubenheimstr. 65, 70372 Stuttgart  
 Telefon: 0721/9453283  
 E-Mail: sv@herre.de

Dipl.-Ing. **Helmut Stötzler**  
 öbuv Sachverständiger für Schäden an Gebäuden  
 Sarweystr. 46, 70191 Stuttgart  
 Telefon: 0711/540 852 30  
 E-Mail: info@stoetzler.de